

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Kristian Ronneburg (LINKE)**

vom 22. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juli 2020)

zum Thema:

Offizielle Grillplätze

und **Antwort** vom 07. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Aug. 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24247
vom 22. Juli 2020
über Offizielle Grillplätze

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um Grillplätze in Grün- und Erholungsanlagen offiziell ausweisen zu können?

Antwort zu 1:

Grillen gehört zu den beliebten sommerlichen Freizeitaktivitäten, die gerne gemeinschaftlich in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ausgeübt werden. Es ist nur auf dafür besonders ausgewiesenen Flächen gestattet, da dies leider auch mit Schäden an den Anlagen und mit Störungen für andere Nutzende und Anwohnende verbunden sein kann (§ 6 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Grünanlagengesetz - GrünanlG). Die Bezirke sind gehalten, in gewidmeten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen für Tätigkeiten wie zum Beispiel das Grillen in angemessenem Umfang Flächen auszuweisen, soweit dies unter Berücksichtigung stadträumlicher und stadtgestalterischer Belange unter Abwägung der unterschiedlichen Benutzungsansprüche sowie unter Einbeziehung des Gesundheits- und Umweltschutzes möglich ist (§ 6 Absatz 2 Satz 2 GrünanlG).

Die notwendigen Voraussetzungen zur Ausweisung offizieller Grillplätze in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind allerdings nur auf wenigen Flächen tatsächlich gegeben. Bereits die in der Regel in enger Beziehung zu dicht besiedelten Wohngebieten zur Verfügung stehenden öffentlichen Grünräume sind im Zusammenhang mit dem entsprechenden hohen Nutzungsdruck sowie den Nutzungs- und Funktionskonkurrenzen im Spannungsfeld von z.B. Kinderspiel, Erholung, Freizeitsport und ökologischer Wertigkeit/biologischer Vielfalt begrenzt.

Die von den zuständigen Bezirken sowie der landeseigenen Grün Berlin GmbH ausgewiesenen Flächen zum Grillen auf öffentlichen Freiflächen werden im Internetauftritt der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) veröffentlicht: www.berlin.de/senuvk/umwelt/stadtgruen/gruenanlagen/de/nutzungsmoeglichkeiten/grillen/index.shtml.

Die für die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen in Berlin grundsätzlich zuständigen Bezirksämter haben zum Teil zu Frage 1 ebenfalls Hinweise und ergänzende Anmerkungen formuliert, die im Folgenden wiedergegeben werden.

Das Bezirksamt Mitte hat hierzu mitgeteilt:

„Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt.

Tätigkeiten, wie Rad-, Skateboardfahren, Ballspielen, Baden, Bootfahren, Reiten und Grillen sind ohne weitergehende Ausschilderung grundsätzlich unzulässig. Nur auf im Einzelfall dafür besonders ausgewiesenen Flächen sind diese Tätigkeiten gestattet.

Gemäß dem Grünanlagengesetz ist das Grillen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zum Schutz der Anlagen und zur Vermeidung von Störungen und Beschädigungen verboten.

Ausnahmen wären grundsätzlich durch einen Beschluss des Bezirksamtes für einen klar abgegrenzten Bereich mit entsprechender Grillordnung möglich.

Die damit verbundene Brandgefahr durch offenes Feuer für Menschen, Tiere, Natur und Sachgütern ist hierbei zu berücksichtigen.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg hat hierzu mitgeteilt:

„Alle Voraussetzungen des GrünanlG § 6 müssen erfüllt werden

- ein unmittelbarer Anschluss zur Brandbeseitigung muss vorhanden sein,
- ein geordneter Betrieb unter Aufsicht muss gewährleistet sein,
- die aktuell ausgerufenen Waldbrandstufen der Berliner Forsten müssen bei einem Betrieb zwingend Beachtung finden.

Jedoch scheidet ein geordneter Betrieb von Grillplätzen immer an der Vernunft der jeweiligen Nutzerinnen/Nutzer im Umgang mit der Grünanlage und unter dem Aspekt der Beeinträchtigung anderer Parkbesucherinnen/Parkbesucher.“

Das Bezirksamt Pankow hat hierzu mitgeteilt:

„Es besteht keine gesetzliche Regelung oder Berliner Verwaltungsvorschrift, nach welchen Voraussetzungen Grillplätze ausgewiesen werden. Nach dem Grünanlagengesetz Berlin ist das Grillen in öffentlich gewidmeten Grünanlagen nicht gestattet. Es können Ausnahmeregelungen getroffen werden. In Schutzgebieten, z.B. Landschaftsschutz, Naturschutz, FFH-Schutz (Flora-Fauna-Habitat-Schutz) sowie Denkmalschutz sind keine Ausnahmen zulässig.

In Pankow besteht nur auf einer einzigen Grünfläche, einer Teilfläche im Mauerpark, eine ausgewiesene Grillfläche. Auf allen anderen bezirklichen Flächen ist Grillen nicht gestattet.

Folgende Voraussetzungen sind für die Grillfläche im Mauerpark gegeben:

- 1) Offene Wiesenfläche weitgehend ohne Gehölzbestand oder brennbare Ausstattungselemente, die durch Grillen geschädigt werden könnten.
- 2) Übersichtliche Fläche, die von der Feuerwehr und Rettungskräften direkt angefahren werden kann.
- 3) Müllentsorgung mittels spezieller Aschecontainer, die für heiße, brennbare Abfälle geeignet sind.
- 4) Tägliche Reinigungsdurchgänge der Grünanlage.
- 5) Ausreichend Abstandsfläche zu Wohnbebauung, da die Rauchschwaden und Gerüche u. U. zu Belästigung anderer Parknutzerinnen/Parknutzer und Anwohnerinnen/Anwohner führen können.“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf hat hierzu mitgeteilt:

„Es sind ausschließlich Flächen auszuwählen, die die Anwohnerinnen/Anwohner und Anliegerinteressen in Bezug auf Lärm und Geruchsbelästigung berücksichtigen. Grillplätze müssen baulich hergestellt und räumlich klar und deutlich begrenzt sein. Geeignete und auskömmliche Müllbehältnisse müssen bereitgestellt sein. Der vorhandene Baum- und Vegetationsbestand darf durch Hitze und Funkenflug nicht beeinträchtigt werden. Öffentlich nutzbare Toiletten müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein. Die hohen Unterhaltungskosten solcher Anlagen müssen dauerhaft im bezirklichen Haushalt gesichert sein.“

Das Bezirksamt Spandau hat hierzu mitgeteilt:

„Für eine solche Anlage müsste ein genehmigungsfähiges Lärmschutz-, Brandschutz- und ein Sicherheitskonzept erstellt werden.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat hierzu mitgeteilt:

„In öffentlichen Parks und Grünanlagen ist das Grillen nach Grünanlagengesetz grundsätzlich verboten, um Bränden vorzubeugen und Belästigung / Störungen der Anwohnerinnen/Anwohner zu vermeiden. Außerdem kann Grillen an den falschen Orten gefährlich werden. Parkanlagen sind oft kleinräumig, da vielfach mit Bäumen bestanden. Kommt es hier zu Funkenflug oder unsachgemäßem Umgang mit Feuer, kann dies schnell einen Flächenbrand auslösen. Parks und Grünanlagen sind nicht mit Löschwasserentnahmestellen oder Rettungswegen ausgestattet. Die Dürre der vergangenen Jahre hat deutlich gezeigt, wie schnell ein Feuer außer Kontrolle geraten kann. Beobachtungen der Parkläuferinnen/Parkläufer zu illegalem Grillen an Schlachtensee und Krumme Lanke bestätigen diese Einschätzung.

Aus fachlicher Sicht kämen für derartige Feuerstellen nur weitläufige Örtlichkeiten in Betracht, die im Idealfall von Sicherheitskräften überwacht und betreut werden (siehe Tempelhofer Feld). Derartige Flächen werden in Steglitz-Zehlendorf nicht gesehen.

Als quasi "Waldbezirk" sehen wir im Gegenteil eine besondere Verantwortung für Brandschutz, Klimaschutz und Müllvermeidung. Grillreste locken Krähen, Ratten, Füchse oder auch Wildschweine in Wohngebiete, wodurch weitere Gefahren entstehen. In diesem Kontext darf auch ein Verweis auf die Schweinepest genannt sein.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg hat hierzu mitgeteilt:

„Gemäß Grünanlagengesetz kann jedes Bezirksamt Ausnahmen von dem Verbot des Feueranzündens zulassen, wenn das überwiegende öffentliche Interesse gegeben und die Folgenbeseitigung gesichert ist. Eine abfallarme Durchführung ist zu gewährleisten. Die Standorte sind im Einzelfall zu prüfen.“

Das Bezirksamt Neukölln hat hierzu mitgeteilt:

„Das Grillen ist in sämtlichen Grünanlagen des Bezirks Neukölln grundsätzlich nicht erlaubt, weil nicht nur die Auswirkungen an zurückgelassenem Unrat, Essensresten und an verglühter Holzkohle vermieden werden sollen, sondern auch aus der Tatsache heraus, dass die zweckbestimmte Nutzung einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage, mit der schonenden Benutzung, die die - *Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden*, - (Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, insbesondere § 6 Benutzung der Anlagen), erfahrungsgemäß grundsätzlich nicht vereinbar ist. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die damit einhergehende „Waldbrandgefahr“, die bei den ausgetrockneten Böden und Vegetation, nicht mehr berechenbar ist.

Selbst auf dem Freizeitgelände des Britzer Garten mussten wegen der negativen Auswirkungen die Grillplätze wieder abgebaut werden.“

Das Bezirksamt Lichtenberg hat hierzu mitgeteilt:

„Gemäß § 6 Abs. 2 GrünanlG ist das Grillen nur auf den dafür besonders ausgewiesenen Flächen gestattet. Die Bezirke sind danach verpflichtet, Flächen für eine entsprechende Nutzung in angemessenem Umfang auszuweisen, soweit dies unter Berücksichtigung stadträumlicher und stadtgestalterischer Belange, unter Abwägung der unterschiedlichen Benutzungsansprüche sowie unter Einbeziehung des Gesundheits- und Umweltschutzes möglich ist. Damit wird der notwendigen geordneten und allgemein verträglichen, aber auch einer bedarfsdifferenzierten Nutzung der Grünanlagen entsprochen. Diese Regelung stellt sicher, dass auch Erholungsnutzungen wie das Grillen auf bestimmten Flächen erlaubt sind. Rechtlich betrachtet ist ein Grillplatz mit festen Einrichtungen, wie Feuerstellen (sofern vorhanden), eine nicht genehmigungspflichtige Anlage im Sinne des § 3 Absatz 5 Nummer 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Gemäß § 22 Absatz 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen, wie Geräusche und Geruchsbelästigungen durch Grillplätze, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Absatz 1 BImSchG), zu vermeiden, soweit sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und, sofern dies nicht der Fall ist, auf ein Mindestmaß zu beschränken. Maßstab für die Frage der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen durch Grillplätze ist eine Abwägung der situationsbedingten Umstände des Einzelfalles, wobei insbesondere die jeweilige Gebietsart (z. B. Wohngebiet, Außenbereich) und die durch die tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Nachbarn zu berücksichtigen sind. Die Bezirke sind für die Ausweisung von Flächen für derartige Sondernutzungen allein zuständig und können diese kurzfristig auch wieder zurücknehmen. Vor Ort muss eine entsprechende Ausschilderung erfolgen.

Im Bezirk Lichtenberg gibt es vier Grillplätze (Aktualität der Angaben ohne Gewähr):

- Stadtpark (Nähe Sprühplatte),
- Rudolf-Seiffert-Grünzug (Storkower Str./Karl-Lade-Str.),

- Fennpfuhlpark (südöstlich des Fennpfuhls),
- An der Landmarke - Ahornallee (erreichbar über Hagenower Ring/Hechtgraben). Die Anfahrt/Anlieferung mit PKW ist nach Antragstellung als Sondernutzung möglich.“

Das Bezirksamt Reinickendorf hat hierzu mitgeteilt:

„Voraussetzungen für die Einrichtung öffentlicher Grillplätze sind:

- Berücksichtigung stadträumlicher und stadtgestalterischer Belange,
- Abwägung der unterschiedlichen Benutzungsansprüche,
- Einbeziehung des Gesundheits- und Umweltschutzes.“

Frage 2:

Welche Bezirksämter haben seit dem 01.01.2017 neue offizielle Grillplätze ausgewiesen?

Antwort zu 2:

Laut Auskunft der Bezirksämter wurden seit dem 01.01.2017 nur im Bezirk Lichtenberg neue offizielle Grillplätze ausgewiesen.

Frage 3:

Welche offiziellen Grillplätze wurden seit 01.01.2017 abgeschafft und aus welchen Gründen?

Antwort zu 3:

Laut Auskunft der Bezirksämter wurden seit 01.01.2017 in einem Bezirk offizielle Grillplätze abgeschafft.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat hierzu mitgeteilt:

„Grünanlage Schlesischer Busch, weil das Verhalten der Nutzerinnen/Nutzer der Grillfläche die Schließung erforderlich gemacht hat. Z. B. wurden die Grenzen der Grillfläche nicht eingehalten und es wurde auch unter dem wertvollen Eichenbestand gegrillt. Grillutensilien, Essensreste wurden nicht beraumt; die Vegetation wurde zur Freilufttoilette.“

Frage 4:

Welche Pläne verfolgen die Bezirksämter, neue offizielle Grillplätze auszuweisen?

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt Mitte hat hierzu mitgeteilt:

„Es werden derzeit keine entsprechenden Pläne verfolgt.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg hat hierzu mitgeteilt:

„Keine.“

Das Bezirksamt Pankow hat hierzu mitgeteilt:

„Dem Straßen- und Grünflächenamt Pankow ist nicht bekannt, dass bezirkliche Stellen beabsichtigen, zusätzliche Grillflächen auszuweisen.“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf hat hierzu mitgeteilt:

„Im Jahre 2020: Keine. Ein Picknick mit kalten Speisen wie Salaten, Brot, Käse, verschiedenen Häppchen sowie Obst und Gemüse kann mindestens so lecker sein wie gegartes Essen heiß vom Grillrost. Ein vielfältiges Picknick als unkomplizierte Alternative zum Grillen. Vorteilhaft dabei ist auch, dass ein Picknick nicht auf die ausgewiesenen Flächen zum Grillen beschränkt ist.“

Das Bezirksamt Spandau hat hierzu mitgeteilt:

„Der Bezirk Spandau prüft kontinuierlich, ob entsprechende Konzeptionen für die öffentlichen Grünanlagen umsetzbar sind.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat hierzu mitgeteilt:

„Fehlanzeige.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg hat hierzu mitgeteilt:

„In Tempelhof-Schöneberg ist es nicht geplant, Grillplätze auszuweisen. Es kann weder eine abfallarme Durchführung noch eine Folgenbeseitigung überwacht und gewährleistet werden.“

Das Bezirksamt Neukölln hat hierzu mitgeteilt:

„In Neukölln keine; siehe Antwort zu 1.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat hierzu mitgeteilt:

„Die bisherigen Erfahrungen haben leider gezeigt, dass die Angebote von öffentlichen Grillplätzen schnell zu einer Zerstörung dieser Teilflächen der jeweiligen öffentlichen Grünanlage führen. Zudem entstehen dem Bezirk enorme Kosten der Müllbeseitigung. Deshalb werden keine neuen Grillplätze eröffnet.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat hierzu mitgeteilt:

„Dazu ist das Bezirksamt mit sozialen Trägern im Gespräch, mit dem Ziel Grillplätze zu errichten die in der räumlichen Nähe von Trägern sind, um so dem Vandalismus vorzubeugen.“

Das Bezirksamt Lichtenberg hat hierzu mitgeteilt:

„Derzeit sind keine neuen offiziellen Grillplätze geplant.“

Das Bezirksamt Reinickendorf hat hierzu mitgeteilt:

„Das Bezirksamt Reinickendorf sucht aktuell einen Betreiber, der einen betreuten Grillplatz auf dem Gelände der Familienfarm Lübars unterhält.“

Berlin, den 07.08.2020

In Vertretung
Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz